

Besondere Bedingung Nr. 8317

SOLL & HABEN - Einbruchmeldeanlage der Klasse Privatstandard

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB) 1986:

Gemäß Art.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) bzw. Art.6 der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) ist vereinbart, dass die Versicherungsräumlichkeiten durch eine stets betriebsfähige Einbruchalarm- bzw. Einbruchmeldeanlage der Klasse Privatstandard geschützt sind. Voraussetzung der Haftung des Versicherers ist, dass

- a) die Anlage den einschlägigen Bestimmungen des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik ÖVE)/Verbandes der Sicherheitsunternehmungen Österreichs (VSÖ)/Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) für Einbruchmeldeanlagen der Klasse Privatstandard entspricht;
- b) sämtliche Versicherungsräumlichkeiten erfasst werden (Raumschutz), oder die Zugänge zu den Versicherungsräumlichkeiten und deren sonstige Öffnungen (Türen, Fenster, Fenstertüren, Oberlichten, Lichtkuppeln, Lichtschächte) auf Öffnen und Durchstieg überwacht werden (Außenhautsicherung);
- c) zwei voneinander unabhängige Stromquellen vorhanden sind;
- d) ein wirkungsvolles akustisches und optisches Alarmsignal gegeben und/oder das Alarmsignal einer Zentrale übermittelt wird;
- e) die Anlage durch die Herstellerfirma regelmäßig mindestens einmal im Jahr überprüft wird;
- f) die Meldeanlage eine ständig besetzte hilfeleistende Stelle verständigt, welche die weiteren Veranlassungen zu treffen hat.